

RS Vwgh 2000/5/17 98/15/0009

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.05.2000

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §24 Abs1 Z2;

EStG 1988 §24 Abs3;

Rechtssatz

Der - theoretische - Umstand, dass es auch möglich sei, eine Gastgewerbekonzession wieder zu erlangen oder "bei Wiedereröffnung des Lokales" die Gewerbepräsident nicht mehr zu beanspruchen, reicht dafür, dass in der Betriebsverpachtung KEINE Betriebsaufgabe zu sehen ist, ebenso wenig aus, wie die Tatsache, dass die Verbindlichkeiten nicht an den Pächter übertragen worden seien.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1998150009.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at